

Dichte erreichte. – Georg STRACK, *Autorität und „Imitatio Christi“*. Die Konzilspredigten Innozenz' III. (1215), Innozenz' IV. (1245) und Gregors X. (1274) (S. 181–197), vergleicht die Konzilspredigten und diskutiert besonders die Version, die der englische Chronist Matthäus Paris vom ersten Lugdunense überliefert. – Klaus HERBERS, *Die Königreiche der Iberischen Halbinsel. Lehnsbesitz des Heiligen Stuhles und die Einheit der Hispania?* (S. 201–214), stellt Überlegungen zu den angeblichen Lehnsabhängigkeiten Aragóns und Portugals an und setzt sie in Beziehung zu Kreuzzug und Reconquista. Es handelte sich vielmehr um Schutzverhältnisse, die mit Geldzahlungen verbunden waren, und um politisches Eingreifen in Thronstreitigkeiten. Der Kampf gegen die Muslime war im päpstlich-spanischen Verhältnis immer ein wesentliches Agens. – Paul WEBSTER, *Kingship an Consent in England in the Age of Magna Carta* (S. 215–244), untersucht die Probleme des englischen Königtums und sein Verhältnis zu den Untertanen, ausgehend von der berühmten Urkunde des Jahres 1215, die er jedoch in eine längere Traditionslinie stellen will, die sich dann unter Heinrich III. fortsetzen wird. Er beleuchtet damit die Bemühungen, die Rolle der politischen Handlungsträger im 13. und 14. Jh. weiter zu definieren. – Alfredo PASQUETTI, *La Germania dopo Federico II. Autorità e consenso all'epoca dei 'kleine Könige' (1273–1308)* (S. 245–280): Unter Rudolf von Habsburg, Adolf von Nassau und Albrecht I. wird die Mitwirkung der Reichsfürsten besonders deutlich. Sie repräsentieren parallel zum König das Reich, was sich beispielsweise in der Absetzung Adolfs 1298 ausdrückt. In dieser Phase der deutschen Reichsgeschichte ist „konsensuale Herrschaft“ gut zu greifen. Der junge dottore di ricerca beherrscht die reiche deutschsprachige Literatur zum Thema souverän. – Cristina ANDENNA, *Legittimità controversa e ricerca del consenso nel regno di Sicilia: Carlo d'Angiò e Manfredi fra idoneità e performance* (S. 281–304), interpretiert v. a. die *Descriptio victoriae Beneventi* des Andreas Hungarus, der die Legitimität Karls nicht nur in seiner charismatischen militärischen Führungsqualität, sondern auch in seinem festen Gottesglauben begründet sieht. Karl erscheint als der von Gott erwählte Verteidiger der Rechte der römischen Kirche, was seine Usurpation der Macht rechtfertigt. Manfred hingegen mangelte es an diesem festen Gottesglauben, weswegen er schließlich die ohnehin fragile Herrschaft und das Leben verlor. Auch diese Vf. zeigt profunde Vertrautheit mit der deutschen Forschungsdiskussion. – Pietro CORRAO, *Crisi e ricostruzione del consenso nel regno di Sicilia fra dinastia angioina e aragonese* (S. 305–320): Die Veränderungen der Verfassung zielen im aragonesischen und angevinischen Teil des ehemaligen Königreichs nach der Sizilianischen Vesper von 1282 in dieselbe Richtung, und zwar auf eine verstärkte Teilhabe von Adel, Kirche und Bürgertum an der Machtausübung. Das Verhältnis zwischen Herrscher und Untertanen entwickelte sich auf der Insel und dem Festland ähnlich: Ermäßigung der Steuern, Beschränkung der Befugnisse der königlichen Beamten, Aufstieg von „Ständeverfassungen“. – Mario CONETTI, *I poteri monarchici nella civilistica del Trecento. Due 'consilia' di Jacopo da Belviso e Signorolo degli Omodei* (S. 321–343): Der eine, Richter an der *Magna Regia Curia* des Königs in Neapel, der andere, Autor eines Gutachtens für Genueser Kaufleute über die Befugnis des französischen Königs, Steuern zu erhe-